



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 19.12.2018
Zahl: 8510-1/2018, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz 1999 – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Guttaring wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Guttaring ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Guttaring ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Guttaring ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum K-GKG) für das Bauwerk, die überdachte oder befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und befestigte Fläche
je Bewertungseinheit und Jahr € 115,50
- (4) In der Bereitstellungsgebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 1,39
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen und mit einem gesonderten Wasserzähler zu ermitteln.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).
- (5) In den Benützungsgebühren ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 5 Wasserzählergebühr

- (1) Die Wasserzählergebühr für die gesonderten Wasserzähler gemäß § 4 Abs 3 ist für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 10,00
- (2) In der Wasserzählergebühr ist die Mehrwertsteuer in der Höhe von 10 % enthalten.

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren und die Wasserzählergebühr sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (2) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Vorauszahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8 Vorauszahlung

Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen. Sie ist halbjährlich, und zwar am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres, zu je einer Hälfte festzusetzen, wobei in der ersten Festsetzung je eine Hälfte als Akontierung (grundsätzlich basierend auf der Vorjahresgebühr) vorgeschrieben wird und die Endabrechnung mit der letzten Festsetzung erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Guttaring vom 24.11.2016, Zahl: 851-1/2016 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Herbert KUSS